

# RS Vwgh 1992/9/25 90/17/0331

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1992

## Index

L34008 Abgabenordnung Vorarlberg  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgVG Vlbg 1984 §7 Abs1;

BAO §19;

BAO §93 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/16/0065 B 17. September 1981 RS 1

## Stammrechtssatz

Ein Abgabenbescheid, der an eine im Zeitpunkt seiner Erlassung bereits verstorbene Person gerichtet wird, geht ins Leere und vermag auch gegen die Verlassenschaft keine Rechtswirkungen zu entfalten. Eine von der Verlassenschaft erhobene VwGH-Beschwerde ist gem § 34 Abs 1 VwGG 1965 als unzulässig zurückzuweisen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Tod des Beschwerdeführers  
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990170331.X03

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)